

## **Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 16 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 8 der am 20. Dezember 2005 durch den Rat der Stadt Mechernich beschlossenen Ehrenordnung sind die Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher/innen verpflichtet, gegenüber dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu geben.

Die v. g. Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

**Die Auskünfte der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der Stadt Mechernich des Jahres 2020 können vom**

**28. Dezember 2020 bis 25. Januar 2021**

**während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Mechernich bei Frau Holtmeier (Teamleiterin Politik/ Bürgermeisterbüro), Zimmer 211 (2. OG), eingesehen werden.**

**Ebenso können die dem Leiter der Aufsichtsbehörde angezeigten Daten des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Mechernich eingesehen werden.**

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Mechernich, den 11. Dezember 2020

gez. Dr. Hans-Peter Schick  
(Bürgermeister)